

**Organisationsregelung**  
**für das**  
**Zentrum für Audiovisuelle Produktion (ZAP)**  
**der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. §§ 76 Abs. 2 Nr. 7, 90 Abs. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 505) hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 20.01.2017 die nachfolgende Organisationsregelung beschlossen.

**§ 1 (Rechtsstellung)**

Das Zentrum für Audiovisuelle Produktion ist eine zentrale Einrichtung in Form einer Betriebseinheit der Johannes Gutenberg-Universität Mainz unter der Verantwortung des Präsidenten (§ 90 Abs. 2 HochSchG).

**§ 2 (Aufgaben des Zentrums für Audiovisuelle Produktion)**

Das Zentrum für Audiovisuelle Produktion nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Medienproduktion, d.h. professionelle Entwicklung und Herstellung von audiovisuellen Medienprodukten
- Organisation, Steuerung und Durchführung von Veranstaltungsaufzeichnungen
- Beratung zum Einsatz und zur Gestaltung von audiovisuellen Medien in Forschung und Lehre
- Fortbildung, d.h. Vermittlung von Schlüsselkompetenzen im Bereich der audiovisuellen Medien an Lehrende sowie Studierende
- Bereitstellung und Betreuung von medientechnischer und räumlicher Infrastruktur für die Herstellung von audiovisuellen Medien (Medienhaus und nachfolgender Technikneubau auf dem Campus)
- Unterstützung des Universitätsfernsehens CampusTV Mainz, d.h. Geschäftsführung und technischer Support

**§ 3 (Leitung des Zentrums für Audiovisuelle Produktion)**

(1) Das ZAP wird von einer oder einem hauptamtlichen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Johannes Gutenberg-Universität Mainz geleitet. Die Leiterin oder der Leiter wird vom Senat im Einvernehmen mit dem Präsidenten zunächst für die Dauer von 5 Jahren bestellt; eine Wiederbestellung ist zulässig. Diese kann vom Senat im Einvernehmen mit dem

Präsidenten auch auf Dauer erfolgen. Ein Widerruf der Bestellung ist aus wichtigem Grund jederzeit möglich.

Die Leiterin oder der Leiter ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter des im ZAP beschäftigten Personals.

(2) Die Leiterin oder der Leiter führt die laufenden Geschäfte des ZAP und vertritt es nach außen; die Vorschrift des § 79 Abs. 1 HochSchG bleibt unberührt.

#### **§4 (Beirat)**

(1) Der Beirat für Audiovisuelle Produktion begleitet die Arbeit des ZAP entsprechend des Aufgabenzuschnitts und berät die Leiterin oder den Leiter des ZAP.

(2) Der Beirat setzt sich aus sechs universitätsinternen Mitgliedern, darunter einer Vertreterin oder einem Vertreter aus der Gruppe der Studierenden aus dem Bereich des CampusTV Mainz sowie zwei universitätsexternen auf dem Gebiet der audiovisuellen Medienpraxis ausgewiesenen Expertinnen und Experten zusammen.

Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Präsidenten vom Senat bestellt.

(3) Die Amtszeit beträgt jeweils drei Jahre, außer im Falle des studentischen Mitglieds, bei dem die Amtszeit ein Jahr beträgt.

(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

Die Leiterin oder der Leiter des Zentrums gehört dem Beirat mit beratender Stimme an.

Der Beirat tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen.

(5) Die Leiterin oder der Leiter ist verpflichtet, den Beirat über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Zentrums zu unterrichten.

#### **§ 6 (Inkrafttreten)**

Die Organisationsregelung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Organisationsregelung für das Medienzentrum der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 14.11.2008 außer Kraft.

Mainz, den 20.01.2017

---

Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch  
Präsident